

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 - Präsidialabteilung -

GZ.: Präs - 21 Ae 12 - 87/1

Graz, am 18. November 1987

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,

Tel.: (0316) 7031/2428 od.
 2671

mit dem das Arneiwareneinfuhr-
 gesetz geändert wird;
 Stellungnahme.

DVR.Nr. 0087122

Z! *GESETZENTWURF*
ff. Ge 9.87

Datum: 20. NOV. 1987

Verteilt: 30. Nov. 1987 *Mulz* / *Sklarac*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
 Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
 (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
 Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung
An das

Bundeskanzleramt
Sektion VI – Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

GZ Präs - 21 Ae 12 - 87/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arzneiwareneinführ-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme des Landes Steier-
mark.

Bezug: 61.401/18-VI/14/87

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr.Taus

Telefon DW (0316) 7031/ 2913

Telex 031838 lgr gza

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 18.November 1987

Zu dem mit do. Note vom 19.Oktober 1987, ha. eingelangt
am 28.Oktober 1987, übermittelten Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Arzneiwareneinführgesetz geändert
werden soll, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Hinblick auf die Vermeidung der Krankheit "Aids" wird die mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten von Blutprodukten begrüßt. Im Interesse einer effizienten Maßnahmenergreifung bei Bekanntwerden von Gefahren durch Arzneiwaren wird auch die terminologische Anpassung der Bestimmungen des Arzneiwareneinführgesetzes an die des Arzneimittelgesetzes und die Anpassung an die Erfordernisse des Zolltarifgesetzes 1988 gutgeheißen.

Auf Grund der äußerst knapp bemessenen Begutachtungsfrist kann zu den einzelnen Bestimmungen nicht detailliert Stellung genommen werden. Dennoch darf auf folgende Problematik

./. .

- 2 -

der im Art.I Z.7 (§ 5 Abs.1 lit.b) des Novellenentwurfes bzw. im § 5 des geltenden Arzneiwareneinfuhrgesetzes enthaltenen Bestimmungen hingewiesen werden:

Für den Import einer Arzneiware ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich, wenn ein im Inland zur Berufsausübung berechtigter Arzt bescheinigt, daß die Arzneiware für einen lebensbedrohenden Erkrankungsfall benötigt wird und der Behandlungserfolg mit einem im Inland zugelassenen und im Handel erhältlichen Arzneimittel voraussichtlich nicht erzielt werden kann.

Häufig sind nun aber die ärztlichen Bescheinigungen so vage, daß die Zollbehörde diese unklaren Bestätigungen von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen überprüfen läßt, obwohl ein lebensbedrohender Erkrankungsfall vorliegt.

Es wird daher angeregt, eine Regelung zu schaffen, die den Zollbehörden ein gesetzeskonformes Vorgehen ohne zusätzliche komplizierte Überprüfungen durch die Sanitätsbehörden ermöglicht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

